

# Eingemeindungsvertrag von 1887

## Vertrag.

---

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Becker und der Stadt Deutz, vertreten durch ihren Bürgermeister Reisch, wird hiermit unter Zustimmung der beiderseitigen Stadtverordneten-Versammlungen und unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung nachstehender Vertrag geschlossen:

### § 1.

Die beiden Städte Köln und Deutz treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Köln zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Der bisherige Bezirk der Stadt Deutz erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung: „Köln-Deutz“.

### § 14.

Vorstehender Vertrag wird mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen, daß seine Bestimmungen nur dann wirksam werden sollen, wenn der ganze Stadtbezirk Deutz in seinem jetzigen Umfange mit der Stadt Köln vereinigt wird.

Köln, den 29. Oktober 1887.

Deutz, den 20. Oktober 1887.

Der Oberbürgermeister von Köln.  
gez. Becker.

Der Bürgermeister von Deutz.  
gez. Reisch.